

Az.: 2 A 203/17
3 K 1441/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Versorgung (ruhegehaltfähige Dienstzeit)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 22. Oktober 2018

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Januar 2017 - 3 K 1441/14 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 VwGO) liegen nicht vor.

- 2 1. Die Klägerin, eine im Ruhestand befindliche Finanzbeamtin, begehrt die Anerkennung weitergehender Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten für ihre Versorgung. Sie macht konkret folgende Zeiten geltend: a) 1. September 1968 - 2. Februar 1974: Studium an der Technischen Hochschule Kiew; b) 10. Oktober 1974 - 20. Januar 1976: Wissenschaftliche Mitarbeiterin an dieser Hochschule; c) 15 April 1991 - 14. August 1992: Umschulung zur Fachgehilfin in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen. Ihr Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 26. August 2013, der die von der Klägerin benannten Zeiten nicht berücksichtigte, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 31. Januar 2014 zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 16. Januar 2017 - 3 K 1441/14 - als unbegründet ab. Die Studienzeit der Klägerin vom 1. September 1968 bis 2. Februar 1974 sei keine Ausbildungszeit im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 BeamtVG, weil das Studium zum Ingenieur in der Fachrichtung Informationstechnik keine „vorgeschriebene Ausbildung“ für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung sei. Die Klägerin habe in dieser Zeit auch keine Fachkenntnisse als notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres Amtes im Sinne von § 11 Nr. 3a BeamtVG erworben. Aus denselben Erwägungen scheide die Berücksichtigung der von der Klägerin im

Zeitraum 15. April 1991 bis 14. August 1992 begonnenen Umschulung zur Fachgehilfin in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen aus. Schließlich habe der Beklagte zu Recht die Anerkennung der im Zeitraum 10. Oktober 1974 bis 20. Januar 1976 ausgeübten Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Technischen Hochschule Kiew als ruhegehaltfähige Vordienstzeit abgelehnt. Soweit diese Tätigkeit bei der Feststellung des Jubiläumsdienstalters gemäß § 3 JubVO als Vordienstzeit anerkannt worden sei und im Personalverwaltungssystem als solche geführt werde, entfalte dies keine Bindungswirkung für die Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit, die nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes zu ermitteln sei. Eine Anerkennung nach § 11 Nr. 2 BeamtVG komme nicht in Betracht; die Vorschrift habe den Charakter einer Ausnahmeregelung. Die Tätigkeit der Klägerin habe in keinem „qualifizierten Verhältnis“ zum späteren Beamtenverhältnis gestanden, sondern stelle sich als gegenüber der späteren Tätigkeit als Steuerinspektorin bzw. -amtfrau als völlig fach- und artfremd und weder förderlich noch vergleichbar dar. Zudem werde die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Deutschland herkömmlich nicht in einem Beamten-, sondern in einem rentenversicherungspflichtigen Angestellten- oder Arbeitsverhältnis ausgeübt.

- 3 Die Klägerin macht mit ihrem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts beurteile sich der Zeitraum 15. April 1991 bis 14. August 1992 (Umschulung zur Fachgehilfin in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen) nach § 10 BeamtVG, dessen Voraussetzungen vollständig gegeben seien. In Bezug auf das Studium in Kiew (1. September 1968 bis 2. Februar 1974) seien die Voraussetzungen des § 11 BeamtVG gegeben, weil die Klägerin ihre Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten unter Beweis gestellt und besondere Fachkenntnisse erworben habe. Die Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin (10. Oktober 1974 bis 20. Januar 1976) sei nach § 11 Nr. 2 BeamtVG und wegen der Bindungswirkung der hierzu im Personalverwaltungssystem gespeicherten Daten als ruhegehaltfähig anzuerkennen; auf besondere Fachkenntnisse als notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes komme es im Rahmen des § 11 Nr. 2 BeamtVG entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht an. Die Rechtssache weise zudem erhebliche tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und habe auch grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

- 4 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 5 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).
- 6 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass eine Berücksichtigung der von der Klägerin genannten Zeiträume als ruhegehaltfähige Vordienstzeiten nicht in Betracht kommt. Der Senat verweist hierzu zunächst auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 6 bis 14) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Ergänzend wird zu den geltend gemachten Einwänden im Einzelnen wie folgt ausgeführt:
- 7 a) Das Verwaltungsgericht hat zutreffend eine Anerkennung des Zeitraums 15. April 1991 bis 14. August 1992 (Umschulung zur Fachgehilfin in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen) aufgrund von §§ 12, 11 BeamtVG geprüft und verneint. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist § 10 BeamtVG nicht einschlägig. Zwar ist diese Vorschrift als Sollvorschrift gegenüber den Kannvorschriften der §§ 11, 12 BeamtVG vorrangig zu prüfen (vgl. Fürst, GKÖD, Versorgungsrecht, Stand August 2017, § 10 Rn. 22; Plog/Wiedow, BBG, BeamtVG, Stand Juli 2018, § 10 Rn. 121). Der Anwendungsbereich des § 10 BeamtVG ist indes vorliegend nicht eröffnet. Erforderlich ist eine Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, mithin in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis (vgl. Plog/Wiedow, a. a. O. § 10 Rn. 33); Ausbildungs- oder Lehrverhältnisse gehören nicht hierzu (vgl. Fürst, a. a. O. § 10

Rn. 30). Die Umschulung zur Steuerfachgehilfin fällt als Ausbildungsmaßnahme nicht in den Anwendungsbereich des § 10 BeamtVG.

- 8 b) Soweit die Klägerin weiterhin die Anerkennung ihrer Studienzeit in Kiew (1. September 1968 bis 2. Februar 1974) begehrt, erschöpft sich ihr Vorbringen in der Wiederholung des erstinstanzlichen Vortrags und enthält keine Auseinandersetzung mit der zutreffenden Begründung des Verwaltungsgerichts. Es genügt damit bereits nicht dem Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.
- 9 c) Entsprechendes gilt im Hinblick auf das Vorbringen zum Zeitraum 10. Oktober 1974 bis 20. Januar 1976. Die bloße Behauptung, die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts sei nicht nachvollziehbar und werde nicht begründet, stellt keine Auseinandersetzung mit der - ausführlich begründeten - Entscheidung dar. Soweit die Klägerin ergänzend vorträgt, das Verwaltungsgericht habe bei seiner Prüfung auf „besondere Fachkenntnisse“ und damit auf § 11 Nr. 3 BeamtVG anstelle von § 11 Nr. 2 BeamtVG abgestellt, trifft dies in der Sache nicht zu: Das Verwaltungsgericht hat vielmehr in Anwendung von § 11 Nr. 2 BeamtVG unter Heranziehung der Gesetzesbegründung und im Einklang mit der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Auffassung vertreten, eine Anrechnung sei wegen des Ausnahmecharakters des § 11 BeamtVG nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn die Vordienstzeit ein besonders qualifiziertes Verhältnis zum später erreichten Beamtenstatus aufweise (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 2004 - 2 C 38.03 -, juris - st. Rspr.). Dies sei dann der Fall, wenn ein Beamter entweder für die Amtsausübung förderliche Erfahrungen und Kenntnisse erworben habe oder wenn die Tätigkeit der späteren Tätigkeit im Beamtenverhältnis vergleichbar gewesen sei. Diese Voraussetzungen hat das Verwaltungsgericht für die Tätigkeit der Klägerin als wissenschaftliche Mitarbeiterin zutreffend verneint. Hiermit setzt sich die Klägerin nicht auseinander. Auf die weitere Frage, ob die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Deutschland herkömmlich im Beamtenverhältnis ausgeübt werde - die das Verwaltungsgericht zutreffend verneint hat - kommt es damit nicht entscheidungserheblich an.
- 10 3. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.

- 11 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16 April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.). Solche Schwierigkeiten zeigt die Klägerin hier nicht auf. Vielmehr ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass sich die im vorliegenden Fall aufgeworfenen Tatsachen- und Rechtsfragen ohne weiteres im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der mündlichen Verhandlung anhand der in Bezug genommenen höchstrichterlichen Rechtsprechung klären lassen. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter 2. verwiesen.
- 12 4. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 13 Eine Rechtssache besitzt grundsätzliche Bedeutung, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die zulässige Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit sowie einen Hinweis auf deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008 a. a. O., 194; st. Rspr.).
- 14 Die Klägerin hat schon keine konkrete Rechtsfrage aufgeworfen, sondern lediglich auf die Auslegung zu §§ 10, 11 und 12 BeamtVG Bezug genommen.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke